

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/37 Nr. 151 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des Zollgebietes der Gemeinschaft
»EG-Dok. 11 145/80«

A. Problem

Nach Auffassung der EG-Kommission bedarf es einer erneuten Festlegung des Zollgebietes der Gemeinschaft. Dabei soll klargestellt werden, daß die Küstenhoheitsgewässer und der Luftraum über den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten dazugehören.

B. Lösung

Die Regelung wird vom Ausschuß als entbehrlich angesehen, weil sie der Auslegung des geltenden Rechts entspricht; hilfsweise sollte klargestellt werden, daß die Verordnung die Zollregelung für den Festlandsockel nicht präjudiziert.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die anliegende Vorlage zur Kenntnis zu nehmen,
2. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Bundestag bezweifelt die Notwendigkeit der Neuregelung einer Verordnung (EWG) zur Festlegung des Zollgebietes der Gemeinschaft — BR-Drucksache 586/80 vom 24. November 1980 —, da sie gegenüber der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 vom 27. September 1968 keine grundlegenden Fortschritte zur Präzisierung des Anwendungsbereiches des gemeinschaftlichen Zollrechts bringt. Auch nach der alten Regelung zählen die Hoheitsgewässer (Küstenmeere), zu denen völkerrechtlich auch der Luftraum gehört, zum EG-Zollgebiet.

Falls die Verordnung nicht ohnehin entbehrlich ist, bittet der Bundestag die Bundesregierung darum, bei den weiteren Verhandlungen jedoch sicherzustellen, daß Artikel 4 der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 vom 27. September 1968 insofern erhalten bleibt, als der Festlandsockel betroffen ist. Demnach müßte der Verordnungsvorschlag durch folgenden zusätzlichen Artikel ergänzt werden, der wörtlich der Eingangsformulierung von Artikel 4 der bisherigen Verordnung Nr. 1496/68 entspricht:

„Diese Verordnung präjudiziert nicht die Zollregelungen für den Festlandsockel.“

Bonn, den 19. Februar 1981

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier
Vorsitzende

Rapp (Göppingen)
Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Zollgebietes der Gemeinschaft**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Zollgebiet der Gemeinschaft ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates ⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁵⁾, festgelegt worden. In Artikel 4 der genannten Verordnung heißt es, daß diese weder die Zollregelungen für den Festlandsockel und für die zwischen der Küste bzw. dem Ufer und der Grenze der Hoheitsgewässer liegenden Gewässer, Sandbänke und Watten, noch die Bestimmungen, die mit den für die Freizonen zu erlassenden gemeinschaftlichen Vorschriften im Einklang stehen, präjudiziert. Es ist im übrigen nicht gerechtfertigt, den den Mitgliedstaaten vorgelagerten Festlandsockel in das Zollgebiet der Gemeinschaft einzubeziehen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs ⁶⁾ ist die Zollregelung für die aus dem Festlandsockel gewonnenen Waren festgelegt.

Durch die Richtlinie 69/75/EWG des Rates vom 4. März 1969 über Freizonen ⁷⁾ sind die Gemeinschaftsregeln für Freizonen festgelegt worden.

Nach der Auslegung, die die Gemeinschaft von jeher namentlich bei der Abfassung von Vertragsbestimmungen über die Handelsregelung gegenüber assoziierten Ländern zugrunde gelegt hat, sind die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten als Teil ihres Hoheitsgebiets und somit als Teil des Zollgebietes der Gemeinschaft anzusehen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 ist folglich inzwischen gegenstandslos, und seine Beibehaltung kann nur zu Mißverständnissen führen.

¹⁾ ABl. Nr.

²⁾ ABl. Nr.

³⁾ ABl. Nr. C

⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 28. September 1968, S. 1

⁵⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. November 1979, S. 17

⁶⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 1

⁷⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Es ist klarzustellen, daß der Luftraum über den Land- und Meeresgebieten des Zollgebiets der Gemeinschaft gleichfalls Teil dieses Zollgebiets ist.

Mit der Festlegung des gemeinschaftlichen Zollgebiets soll der geographische Raum abgegrenzt werden, in dem alle zollrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen einheitlich Anwendung finden. Dies ist ausdrücklich festzulegen.

Aus Gründen der Klarheit sind alle gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Festlegung des Zollgebiets der Gemeinschaft in eine neue Verordnung zu übernehmen; die Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 ist somit aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**Artikel 1**

1. Das Zollgebiet der Gemeinschaft umfaßt die folgenden Gebiete einschließlich der dazugehörigen Binnengewässer, der zu den Inselgruppen gehörenden Gewässer, sowie der angrenzenden Hoheitsgewässer und des dazugehörigen Luftraums:
 - das Gebiet des Königreichs Belgien;
 - das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer;
 - die deutschen Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft);
 - das Gebiet der Republik Griechenland;
 - das Gebiet der Französischen Republik mit Ausnahme der überseeischen Gebiete;
 - das Gebiet Irlands;
 - das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie des zum italienischen Hoheitsgebiets gehörenden Teils des Luganer Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone;
 - das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg;
 - das Gebiet des Königreichs der Niederlande;

- das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die britischen Kanalinseln und die Insel Man.

Artikel 2

Aufgrund der für sie geltenden Abkommen und Verträge gelten die im Anhang aufgeführten Gebiete, die außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten liegen, als Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft.

Artikel 3

Vorbehaltlich besonderer gegenteiliger Bestimmungen, die insbesondere in Anwendung internationaler Übereinkommen getroffen sein können, findet das Zollrecht der Gemeinschaft im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft einheitlich Anwendung.

Artikel 4

Die geltende Regelung des innerdeutschen Handels im Sinne des Protokolls über diesen Handel und

die damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere die deutsche Regelung über das deutsche Zollgebiet, bleibt unberührt.

Artikel 5

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 wird aufgehoben.
2. In allen gemeinschaftlichen Rechtsakten, in denen auf die Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 Bezug genommen wird, ist die betreffende Bezugnahme als eine Bezugnahme auf diese Verordnung anzusehen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

1. Deutschland

Die österreichischen Gebiete von Jungholz und Mittelberg, so wie sie in den folgenden Verträgen festgelegt sind:

- Jungholz: Staatsvertrag vom 3. Mai 1868 (Bayerisches Regierungsblatt 1868, Seite 1245),
- Mittelberg: Staatsvertrag vom 2. Dezember 1890 (Reichsgesetzblatt 1891, Seite 59).

2. Frankreich

Das Gebiet des Fürstentums Monaco, so wie es in dem in Paris am 18. Mai 1963 unterzeichneten Zollabkommen festgelegt ist (Journal Officiel vom 27. September 1963, Seite 8679).

3. Italien

Das Gebiet der Republik San Marino, so wie es im Abkommen vom 31. März 1939 (Gesetz Nr. 1220 vom 6. Juni 1939) festgelegt ist.

Begründung

In der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates vom 29. September 1968¹⁾ ist das Zollgebiet der Gemeinschaft festgelegt.

Artikel 1 dieser Verordnung ist bereits zweimal geändert worden, um dem Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs bzw. Griechenlands zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Diese Verordnung hat jedoch nicht alle Probleme im Zusammenhang mit der territorialen Anwendung des Gemeinschaftsrechts gelöst. In Artikel 4 heißt es nämlich, daß sie folgende Bestimmung nicht präjudiziert:

- die Zollregelung für den Festlandsockel und für die zwischen der Küste bzw. dem Ufer und der Grenze der Hoheitsgewässer liegenden Gewässer, Sandbänke und Watten;
- die Bestimmungen, die mit den für die Freizonen zu erlassenden gemeinschaftlichen Vorschriften im Einklang stehen.

Diese Vorschrift war seinerzeit gerechtfertigt, weil auf verschiedenen Gebieten die zwar begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Harmonisierungsarbeiten eine genaue Festlegung der Beziehungen zum Zollgebiet der Gemeinschaft nicht zuließen.

Seither sind die Verhältnisse wesentlich klarer geworden.

Durch die Richtlinie 69/75/EWG des Rates vom 4. März 1969²⁾ ist eindeutig festgelegt worden, daß es sich bei Freizonen um Ausschlußgebiete handelt, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geschaffen werden können, damit die dort befindlichen Waren für die Anwendung der Zölle, Abschöpfungen, mengenmäßigen Beschränkungen und sonstigen Abgaben oder Maßnahmen gleicher Wirkung als nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft befindlich betrachtet werden können (Artikel 1 Abs. 2).

Der Vorbehalt in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 bezüglich der rechtlichen Stellung der Freizonen ist also inzwischen gegenstandslos, da diese Stellung jetzt eindeutig festgelegt ist.

Zu der Zollregelung für den Festlandsockel ist festzustellen, daß angesichts der einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen und insbesondere des Artikels 2 des Genfer Übereinkommens über die Hohe See vom 29. April 1958 in bezug auf die Festlegung des Zollgebiets der Gemeinschaft keine besonderen Maßnahmen erforderlich sind.

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den

Warenursprung³⁾ gelten als vollständig in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt (d. h. als „Ursprungswaren“ dieses Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 des EWG-Vertrages) „Erzeugnisse, die aus dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer gewonnen worden sind, sofern (dieser Mitgliedstaat) zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausübt“. Artikel 2 des Genfer Übereinkommens räumt dem Küstenstaat ausdrücklich Hoheitsrechte über den Festlandsockel zum Zweck seiner Erforschung und der Nutzung seiner natürlichen Ressourcen ein, so daß folglich alle Erzeugnisse, die vom Grund oder aus dem Untergrund des an einen Mitgliedstaat angrenzenden Festlandsockels gewonnen worden sind, als „gemeinschaftlich“ gelten. Ungeklärt ist lediglich die Situation gewisser in Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 aufgeführter Mineralölerzeugnisse, für die der Ursprungsbegriff noch nicht definiert ist.

Da die Zollregelung für den Festlandsockel nur im Hinblick auf die Waren interessant ist, die dort gewonnen werden können, überschneidet sie sich de facto mit der geltenden Gemeinschaftsregelung über den Warenursprung, und es ist nicht wünschenswert, in der Verordnung über die Festlegung des Zollgebiets der Gemeinschaft weiterhin den Eindruck zu erwecken, daß diese Regelung noch festzulegen ist. Da es im übrigen nicht gerechtfertigt ist, den den Mitgliedstaaten vorgelagerten Festlandsockel in das Zollgebiet der Gemeinschaft einzubeziehen, kann mit einer Streichung des gegenwärtig in der Begriffsbestimmung des Zollgebiets enthaltenen Hinweises auf den Festlandsockel jede diesbezügliche Zweideutigkeit vermieden werden.

In der Frage der Zollregelung für die Hoheitsgewässer hat sich die Gemeinschaft von jeher auf die Auslegung gestützt (namentlich anlässlich des Abschlusses von Assoziationsabkommen mit den Entwicklungsländern), daß die Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaats Bestandteil seines Hoheitsgebiets und somit des Zollgebiets der Gemeinschaft sind. Da es jedoch in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 heißt, daß diese Verordnung die Zollregelungen für den Festlandsockel und für die zwischen der Küste bzw. dem Ufer und der Grenze der Hoheitsgewässer liegenden Gewässer, Sandbänke und Watten nicht präjudiziert, könnte man annehmen, daß die Mitgliedstaaten das Recht haben, für diese Hoheitsgewässer Zollregelungen anzuwenden, die nicht nur untereinander verschieden sind, sondern auch von den für die zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörigen Landgebiete geltenden Regelungen abweichen. Diese Konzeption, die zu Verzerrungen in der Behandlung der Marktteilnehmer der Gemeinschaft führt, ist natürlich inakzeptabel.

¹⁾ ABl. Nr. 238 vom 28. September 1968, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 11

³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Daher ist diese Bestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 aufzuheben, damit klargestellt wird, daß die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind. Gleichzeitig ist zu präzisieren, daß zum Zollgebiet der Gemeinschaft auch der Luftraum gehört, in dem die Mitgliedstaaten Hoheitsrechte ausüben.

Nachdem das Zollgebiet der Gemeinschaft somit vollständig neu definiert ist, muß auch klargestellt werden, daß das gesamte gemeinschaftliche Zollrecht, abgesehen von ausdrücklichen Ausnahmen, in allen Teilen dieses Zollgebiets einheitlich Anwendung findet. Ausnahmen können insbesondere notwendig sein, um die Einhaltung völkerrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen (beispielsweise die friedliche Durchfahrt von Schiffen durch die Hoheitsgewässer).

Die wirkliche Bedeutung des Zollgebiets der Gemeinschaft wird damit veranschaulicht, nämlich den

geographischen Raum abzugrenzen, in dem das Zollrecht der Gemeinschaft Anwendung findet.

Diese Klarstellungen und Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 erscheinen hinreichend wichtig, um die Ersetzung dieses Textes durch eine neue Verordnung zu rechtfertigen, in der außerdem die bereits erfolgten Änderungen des Artikels 1 berücksichtigt werden.

Dies ist der Zweck des vorliegenden Vorschlags für eine Verordnung des Rates, der im übrigen auch die im Programm 1980 zur Verwirklichung der Zollunion vorgesehene Festlegung des Zollverfahrens für Hoheitsgewässer (C. 3) abdeckt.

Da dieser Vorschlag auf Artikel 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestützt ist, ist die Stellungnahme des Europäischen Parlaments erforderlich. Es wäre wünschenswert, gleichfalls die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses einzuholen.

Bericht des Abgeordneten Rapp (Göppingen)

Die Vorlage wurde mit Sammelüberweisung vom 11. Dezember 1980 — Drucksache 9/37 Nr. 151 — an den Finanzausschuß überwiesen, der am 18. Februar 1981 darüber beraten hat.

Das Zollgebiet der Gemeinschaft ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates vom 27. September 1968 (ABl. EG Nr. L 238 vom 28. September 1968, S. 1) geregelt. Danach ist ein Vorbehalt in Artikel 4 der genannten Verordnung bestehen geblieben, wonach die Zollregelung für den Festlandsockel und für die zwischen der Küste bzw. dem Ufer und den Grenzen der Hoheitsgewässer liegenden Gewässer, Sandbänke und Watten nicht präjudiziert wird. Hinsichtlich der Hoheitsgewässer hat sich die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem bestehenden Völkerrecht von jeher auf die Auffassung gestützt, daß die Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaates Bestandteil seines Hoheitsgebietes und somit des Zollgebietes der Gemeinschaft sind. Dieser Auslegung stimmt auch die Bundesregierung zu. Hinsicht-

lich des Festlandsockels ist eine Einbeziehung in das Zollgebiet nicht beabsichtigt, doch ist in der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1) bestimmt, daß Erzeugnisse, die aus dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer gewonnen worden sind, über den der Mitgliedstaat zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte ausübt, bei der Bestimmung des Warenursprungs diesem Mitgliedstaat zugerechnet werden; bisher ungeklärt ist diese Zurechnung jedoch hinsichtlich bestimmter Mineralölerzeugnisse.

Der Ausschuß ist der Auffassung der Bundesregierung gefolgt, daß es danach einer neuen Regelung über das Zollgebiet nicht bedarf; sollte sie dennoch erfolgen, so wird ein Festhalten an einem Vorbehalt hinsichtlich der Zollregelungen für den Festlandsockel für sinnvoll und notwendig angesehen. Der Ausschuß hat eine entsprechende Entschließung des Bundesrates übernommen.

Bonn, den 19. Februar 1981

Rapp (Göppingen)

Berichterstatter

